

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 1

Helmstedt, den 11.01.2012

64. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

1	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen; hier: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes	1
2	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Auf- wandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	3
3	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	6
4	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	7

B. Nichtamtlicher Teil

1.

Bekanntmachung Bauleitplanung Stadt Schöningen hier: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Schöningen am 12.12.2006 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Helmstedt am 28.11.2011 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 22.12.2011, Az. 63/61 20/54019-Änd. 13 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Flächennutzungsplanänderung ist dem beige-fügten Kartenausschnitt zu entnehmen. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann im Rathaus-Altbau der Stadt Schöningen, Markt 1, 38364 Schöningen, Zimmer 13, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 13. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Schöningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schöningen, 02.01.2012

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Voß

STADT

SCHÖNINGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

13. ÄNDERUNG

Planzeichenerklärung (gem. Planz.V 90)

Hauptversorgungs- und
Hauptabwasserleitungen

kV-Leitung



Grünflächen

Grünfläche



Hundesport



Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Flächennutzungsplans



M 1:5.000

Stand: GV

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Weisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Kartengrundlage: Rasterdaten der DGK5
Herausgabevermerk: Herausgegeben Landesvermessung +
Geobasisinformation Niedersachsen - Landesbetrieb
Herausgabedatum:



2. **Bekanntmachung der**
5. Satzung zur Änderung der Satzung
der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwands-
entschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die
Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 55 und 41 NKomVG und § 12 NBrandSchG hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 19.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 18.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 48 vom 28.12.2001), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Satzung vom 08.12.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 45 vom 15.12.2010) wird wie folgt geändert:

Der neue § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 10,00 Euro für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- und Ausschusssitzungen.

Ein Sitzungsgeld erhalten auch die Ratsmitglieder, die die Samtgemeinde Grasleben in Organen bzw. Gremien von Organisationen, Gesellschaften, Verbänden und Vereinen vertreten, in die sie der Samtgemeinderat entsandt hat. Der Anspruch besteht nur, wenn von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.

Der jeweils leitende Ratsvorsitzende erhält ein doppeltes Sitzungsgeld.

Der neue § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

(1) Der **1.stellv. Samtgemeindebürgermeister** erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach §1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **70,-Euro**.

(2) Die Fraktions-/**Gruppenvorsitzenden** erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach §1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **70,-Euro**.

(3) Der **2. stellv. Samtgemeindebürgermeister** erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach §1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,-Euro**.

(4) Die übrigen **Beigeordneten** erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach §1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,-Euro**.

Der neue § 3 erhält folgende Fassung:

§3

Entschädigungen für mehrere der in den §§ 2 und 9 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

Der neue § 4 erhält folgende Fassung:

§4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

Der neue § 5 erhält folgende Fassung:

§5

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von **10,-Euro**.

Für die Erstattung von Fahrkosten gelten die Bestimmungen des §7 entsprechend.

Der neue § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Absatz 3

Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstausschlag geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 12,50 Euro je Stunde erhalten.

Für eine Kinderbetreuung werden bei nachgewiesener und beantragter Betreuung je Stunde 10,00 Euro gewährt.

Der neue § 10 erhält folgende Fassung:

§10

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte beträgt 50,00 Euro pro Monat.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Grasleben, den 19.12.2011

gez. Bäsecke

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

ABI-Nr. 1 vom 11.01.2012

3. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;**
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule

Am Freitag, dem 20.01.2012, findet um 10.00 Uhr in der Kreisvolkshochschule Helmstedt, Bötticherstr. 2, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 30. öffentlichen Sitzung vom 22.09.2011
5. Wahl eines/r stellvertretenden Beiratsvorsitzenden
6. Vorstellung des „optimierten Regiebetriebs KVHS“
7. Jahresabschluss der KVHS für das Haushaltsjahr 2010
8. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2011 bis 2015, Haushaltssicherungskonzept 2012
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 02.01.2012

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 1 vom 11.01.2012

**4. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung**

Am Dienstag, dem 24.01.2012, findet um 08.30 Uhr im Großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift der 26. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Konsolidierung am 13.09.2011
6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2011 bis 2015, Haushaltssicherungskonzept 2012
7. Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes
hier: mündlicher Sachstandsbericht
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 05.01.2012

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Wunderling-Weilbier

ABl.-Nr. 1 vom 11.01.2012

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier